GRIBAG

Allgemeine Lieferbedingungen für Beton und Mörtel

Gefahrenhinweise

Allgemeine Lieferbedingungen für Transportbeton

Allgemeine Lieferbedingungen

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Betonwerk schriftlich bestätigt worden sind.

Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SIA 262. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in den Normen SIA 262/1 und SN EN 206 aufgeführten Prüfnormen.

Bestehen für Produkte keine Normen, gelten ausschliesslich die Zusicherungen des Herstellers. Sind keine Zusicherungen vorhanden, besteht für Eigenschaften keine Gewährleistung.

1. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns aufgrund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 6 Monate beschränkt.

Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne MwSt. Die m^3-Preise beziehen sich auf 1 m^3 verarbeiteten Beton.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfuhrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden. Während der Wintermonate kann ein Zuschlag verrechnet werden. In Regionen mit extremen Witterungsverhältnissen, wie z. B. Bergregionen, kann in der Preisliste eine andere Zeitspanne festgelegt werden.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 14 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SN EN 206), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.

Wird bei Bestellungen Beton nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben. Wird vom Besteller Beton nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206 festgelegten Toleranzen.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Auftraggeber zu übernehmen.

3. Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Betonwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.

Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SN EN 206 erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt. Ebenfalls gilt dies bei vom Besteller gwünschter Zugabe von Zusatzstoffen.

4. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

5. Garantie

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität.

Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 und SN EN 206 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks oder von einem akreditiertem Labor hergestellten Probekörper. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert. Prüfwerte eines vom Besteller hergestellten Prüfkörpers werden nicht akzeptiert.

Allgemeine Lieferbedingungen für Beton

Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonwerk – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen und ferner der Besteller für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

Keine Mängelhaftung besteht für:

- Mängel infolge von Projektanpassungen durch den Besteller, den Bauherrn oder sonstige Dritte;
- Mängel als Folge von extremen Witterungsbedingungen und höherer Gewalt;
- Nicht eingehaltene Schwindmasse und daraus resultierende Mängel;
- Betonkorrosion oder Betonabplatzungen bei Sichtbetonoberflächen, die direkt mit behandeltem Wasser in Kontakt geraten (z. B. Sichtbetonschwimmbäder);
- Ausblühungen bei Farb- und Sichtbeton
- Farbungleichheiten des gelieferten Betons;
- Mängel infolge von fehlerhaften Einbringen und/oder Verarbeiten des Betons oder Mörtels durch des Besteller, den Bauherrn oder sonstige Dritte.

6. Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons zu prüfen, ob

a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt
b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das Betonwerk auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

7. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z. B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Betonwerk behält sich Teilfakturierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Betonwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts vor.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Lieferwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig, anwendbar ist Schweizer Recht.

9. Telefonaufzeichnung

Zur Qualitätssicherung können telefonische Bestellungen aufgezeichnet werden.

10. Höhere Gewalt (Force Majeure)

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt ausserhalb des Einflussbereiches der Tochtergesellschaften der GRIBAG AG liegen und nicht verhindert werden können (wie z.B. Naturereignisse, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrsstörungen, behördliche oder gesetzliche zwingende Vorschriften), sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, auch sofern diese bei ihren Lieferanten und Vorlieferanten auftreten, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen behindern, sind die Tochtergesellschaften der GRIBAG AG für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden. In diesem Falle müssen die anfallenden Mehrkosten oder daraus resultierenden Teuerungen dem Besteller in Rechnung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für ausserordentliche Rohstoffteuerungen sowie Anpassung von CO_2-Zuschlägen.

11. Vertraulichkeit

Alle Offerten und Offertunterlagen der Tochtergesellschaften der GRIBAG AG sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Konkurrenten weder in Kopie noch in inhaltsgetreuer Zusammenfassung direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden.

12. Datenschutz

Die Tochtergesellschaften der GRIBAG AG bearbeiten die Daten des Kunden gemäss der öffentlich zugänglichen, aktuell gültigen Datenschutzerklärung abrufbar unter www.gribag.ch.

Chur, Januar 2025

Allgemeine Lieferbedingungen für Beton

Allgemeine Lieferbedingungen für Mörtel

1. Allgemeines

Alle Aufträge für Lieferungen von Presyn-Mörtel werden aufgrund dieser allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt oder in Lieferverträgen gegenseitig vereinbart worden sind.

2. Preislisten und Offerten

Die in den Preislisten aufgeführten Tarife oder allfällige besondere Offerten sind freibleibend und werden erst mit der Annahme des dem Lieferwerk erteilten Auftrags verbindlich. Alle Preise verstehen sich für Lieferung franko Baustelle oder ab Werk, ohne MwSt., innerhalb der im Lieferwerk geltenden normalen Arbeitszeit. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur ausnahmsweise und gegen entsprechende Überzeitzuschläge ausgeführt.

3. Lieferung

3.1 Abruf der Lieferungen

Um eine zeitgerechte Anlieferung zu gewährleisten, wird empfohlen, Presyn-Mörtel spätestens 24 Stunden im Voraus, unter genauer Angabe der technisch notwendigen Spezifikationen, zu bestellen. Vorausbestellungen haben gegenüber später eintreffenden Bestellungen Vorrang.

3.2 Liefermass

Das Liefermass versteht sich für jeweils durch Transport und Abfüllen leicht verdichteten Mörtel. Das Lieferwerk behält sich vor, Lieferungen unter einem Kubikmeter abzulehnen.

3.3 Lieferfahrzeug

Die Anlieferung erfolgt mit Fahrmischern. In den Frankopreisen ist für das Lieferfahrzeug auf der Baustelle eine maximale Warte- und Entleerungszeit von 10 Minuten/m^3 inbegriffen. Längere Inanspruchnahme des Fahrzeugs wird gemäss Aufwand in Rechnung gestellt.

3.4 Lieferzeiten

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhergesehenen Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt oder in Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird diese dem Besteller gemeldet. Das Lieferwerk haftet in solchen Fällen nicht für allfällige Wartezeiten und weiteren direkten oder indirekten Schaden der Baustelle.

3.5 Mörtel-Bedarfsmengen

Die im Prospekt aufgeführten Mörtel-Bedarfsmengen sind rein theoretische Werte. In der Praxis ist mit einem Mehrverbrauch für Verluste auf der Baustelle und das Einbringen von Mörtel in die Mauersteinlöcher etc. zu rechnen.

4. Garantien

Presyn-Mörtel, im Mauerwerk eingebaut, entspricht den Anforderungen an M15-Mörtel. Die Mörtelsorte kann je nach Dosierung als sogenannte 10-Stunden- bis 48-Stunden-Mörtel angeliefert werden. Wenn auf dem Lieferschein nichts anderes vermerkt ist, wird in der Regel der 36-Stunden-Mörtel geliefert. Die Lieferung von Tagesmörtel oder von Wochenmörtel erfolgt nach Rücksprache mit der Baustelle. Bei Einhaltung der Schutzregeln der Baupraxis garantiert das Lieferwerk die Verarbeitbarkeit während der auf dem Lieferschein angegebenen Frist. Die Garantie resp. die Haftpflicht des Lieferwerks erstreckt sich auch auf direkte Schäden, die nicht bestellungskonform abgelieferter Mörtel verursacht, sowie auf die Kosten der mängelfreien Ersatzlieferung.

5. Zusatzmittel

Das Lieferwerk gibt die Garantie des Lieferanten des in zahlreichen Untersuchungen festgelegten Zusatzmittels weiter, dass das Mittel im Zement wie auch mit den üblichen auf einer Baustelle verwendeten Stein- und Verputzarten verträglich sei, an den Abnehmer weiter. Über diese Zusicherung hinaus übernimmt das Lieferwerk keine Garantien für weitere vom Abnehmer von Zusatzmitteln erwünschte Effekte.

Allgemeine Lieferbedingungen für Mörtel

6. Mängelrügen

Mängelrügen betreffend das Fehlen vorausgesetzter Eigenschaften, der Qualität und der Quantität, sofern diese von Auge feststellbar sind, sind im Moment des Abkippens auf der Baustelle und vor Beginn der Verarbeitung direkt beim Lieferwerk anzubringen. Das Lieferwerk garantiert bei Unterlassung dieser sofortigen Mängelrügen nur noch arglistig verschwiegene und erst später erkennbare Mängel. Bei unzweckmässiger Verarbeitung des Presyn-Mörtels durch den Abnehmer (wie zum Beispiel Verwendung mit heissen, vereisten oder übermässig stark saugenden Steinen) sowie für Mängel und Schäden, welche infolge ungenügender Nachbehandlung oder Schutz vor äusseren Einwirkungen (zum Beispiel Kälte, Hitze, Niederschläge, Wind, Luftfeuchtigkeit etc.) entstehen, kann das Lieferwerk nicht haftbar gemacht werden. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Abnehmer in keinem Fall zur Zurückhaltung von Zahlungen.

7. Telefonaufzeichnung

Zur Qualitätssicherung können telefonische Bestellungen aufgezeichnet werden.

Chur, Januar 2025

GEFAHRENHINWEISE / SICHERHEITSRATSCHLÄGE
FÜR DEN UMGANG MIT ZEMENTGEBUNDENEN BAUSTOFFEN

H315 Verursacht Hautreizungen. **H317** Kann allergische Hautreaktionen verursachen. **H318** Verursacht schwere Augenschäden. **P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. **P272** Kontaminierte Arbeitskleidung nicht ausserhalb des Arbeitsplatzes tragen. **P280** Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen. **P302/352** Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen. **P305/351/ 338/310** Bei Berührung mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Toxikologisches Informationszentrum oder Arzt anrufen. **P333/313** Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Allgemeine Lieferbedingungen für Mörtel Gefahrenhinweise